



Antrag

der Fraktion der AfD

Arbeitsstättenverordnung an neue Formen des mobilen Arbeitens anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf der Ebene des Bundesrates für eine Novellierung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzusetzen und gem. § 80 Abs. 3 GG einen Neuentwurf dieser Verordnung der Bundesregierung zuzuleiten. Dabei sind in Ergänzung zu den bisherigen Regelungen für Telearbeitsplätze (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 7 ArbStättV) die Rahmenbedingungen für unterschiedliche Formen des mobilen Arbeitens festzulegen, um die Arbeitsfähigkeit von Unternehmen zu gewährleisten.

Begründung:

Seit Beginn der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im März 2020 wurden Millionen von Büro-Arbeitsplätzen evakuiert, wobei die davon betroffenen Beschäftigten oft gezwungen waren, sich innerhalb von wenigen Tagen in ihrem privaten Umfeld provisorische Arbeitsplätze einzurichten und ihre Tätigkeit im Home Office auszuüben.

Auf diese Flexibilisierung der Büroarbeit ist die derzeit geltende Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) mit ihren Vorgaben für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten nicht ausgerichtet. § 2 Abs. 7 ArbStättV benennt als konkrete Form des mobilen Arbeitens lediglich Telearbeitsplätze und definiert diese als Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, die vom Arbeitgeber fest eingerichtet werden. Telearbeitsplätze setzen dabei nicht nur eine Ausstattung mit Mobiliar, Arbeitsmitteln und Telekommunikationseinrichtungen voraus, sondern es sind zusätzlich auch die Bedingungen der Telearbeit arbeitsvertraglich oder im Rahmen gesonderter Vereinbarungen zu regeln.

Die während der Corona-Pandemie in der eigenen Wohnung oft nur provisorisch eingerichteten Arbeitsplätze werden den Anforderungen der geltenden Arbeitsstättenverordnung für Telearbeitsplätze überwiegend nicht gerecht. Der vielfach propagierte Begriff des „Home Office“ ist gesetzlich nicht definiert. Dies führt nicht nur zu weiterer Rechtsunsicherheit für Arbeitgeber und Beschäftigte, sondern birgt auch zusätzliche Risiken für diejenigen Unternehmen, die den finanziellen Aufwand für die Einrichtung von Telearbeitsplätzen in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Rezession nicht erbringen können.

Es ist daher angezeigt, in einer Neufassung der Arbeitsstättenverordnung auch diejenigen Formen des mobilen Arbeitens zu regeln, die dort bisher nicht definiert sind. In diesem Zusammenhang ist festzulegen, welche Vorgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die verschiedenen Varianten des mobilen Arbeitens notwendig sind, um dadurch der fortschreitenden Flexibilisierung des Arbeitslebens Rechnung zu tragen.

Volker Schnurrbusch und Fraktion